

<p>AM ARBEITSSCHUTZMATERIALIEN für LFG LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN und GARTENBAU</p>	<p>Sicherheitstechnischer Dienst in der</p>  <p>Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau</p>
---	---

***Absturzgefahren
am
Arbeitsplatz***

- Sicherheitstechnischer Dienst -

in der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72 – 34131 Kassel

Tel.: 0561/ 785-16371

Internet: www.svlfg.de E-Mail: STD@svlfg.de

Inhaltsverzeichnis

I. Informationsmodul

- *Grundlage der Gefährdungsbeurteilung*
- *Wann spricht man von Absturzgefahr?*
- *Auf in die Höhe – aber sicher!*

II. Beurteilungsmodul


- *Definition der Absturzhöhen*
- *Schutzmaßnahmen und deren Rangfolge*
- *Dachbegrünung*
- *Umwehrungen und Steigleitern*
- *Gewächshausdächer*
- *PSA gegen Absturz*
- *Arbeitsplattformen an Frontladern*

III. Anweisungsmodul

- *Arbeitsplattformen an Traktoren*
- *Arbeiten auf dem Flachdach*
- *Arbeiten auf dem (Roll-)Gerüst*
- *Arbeiten auf dem Gewächshausdach*
- *Arbeiten auf dem Silo*
- *Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz*

IV. Unterweisungs- und Hilfemodul

- *Unterweisungsnachweis*
- *Beauftragung Mitarbeiter Arbeitsplattform*
- *Anforderung Beratung und Infomaterial*

	Informationsmodul	Beratung und Information gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1
		<p style="text-align: center;"><u>Themenbereich:</u></p> <p style="text-align: center;">Absturzgefahren am Arbeitsplatz</p>

Absturzgefahren bestehen an Arbeitsplätzen in Landwirtschaft und Gartenbau häufig, sei es beim Abdecken der Silofolie, bei Arbeiten auf Lagerböden, bei Instandhaltungsarbeiten an Biogas- und PV-Anlagen, beim Bau und der Pflege einer Dachbegrünung, dem Reinigen der Dachrinne am Betriebsgebäude oder beim Schattieren von Gewächshausdachflächen. Tag für Tag ereignen sich Sturzunfälle, die zum Teil schwerste körperliche Verletzungen zur Folge haben oder gar tödlich enden. Neben Schmerz und Leid, verursachen Sturzunfälle jedoch auch erhebliche Kosten für die Betriebe und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.



Anknüpfend an das dritte Themenheft „Betriebliche Verkehrswege, Treppen und Leitern“ möchten wir sowohl den Unternehmer als auch seine Mitarbeiter weiter für das wichtige Thema ABSTURZGEFAHR sensibilisieren.



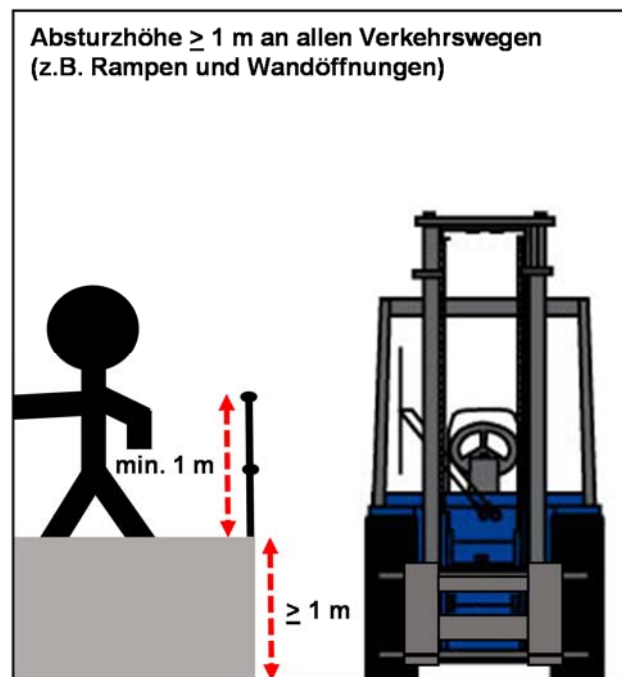
Gefährdungsbeurteilung

Gefahren und Belastungen die am Arbeitsplatz auftreten, müssen im Rahmen der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer erkannt, schriftlich erfasst, bewertet und beurteilt werden. Daraus resultieren dann die Schutzmaßnahmen, die eingeleitet und im weiteren Verlauf auf ihre

Wirksamkeit überprüft werden müssen. Die Gefährdungsbeurteilung ist somit das zentrale Instrument, um Gefahren und Belastungen am Arbeitsplatz zielgerichtet und nachhaltig entgegen zu wirken.

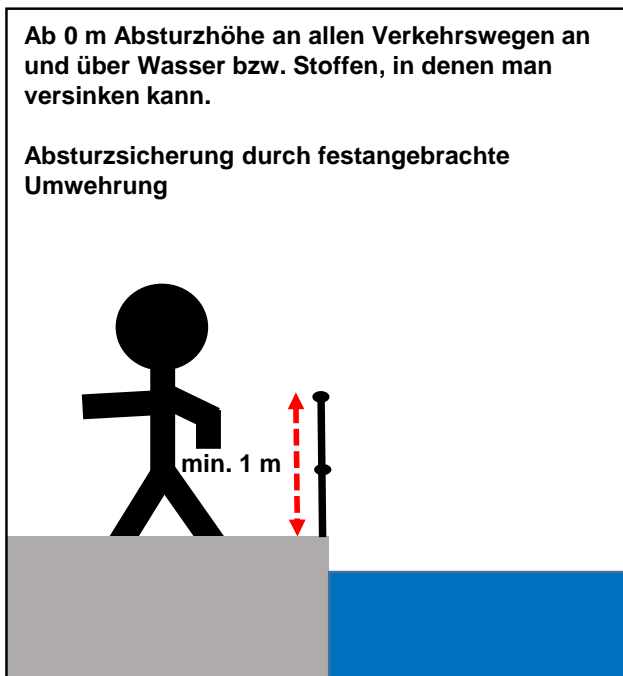
Wann spricht man von Absturzgefahr?

Absturzgefahr besteht, wenn der Höhenunterschied zwischen der Absturzkante bzw. Standfläche und der Aufprallfläche größer ist als 1,0 m. Handelt es sich bei der Aufprallfläche nicht um eine ausreichend tragfähige Fläche, sondern um Stoffe, in denen man versinken kann (z. B. bei Arbeiten an einer Uferböschung), spielt der Höhenunterschied



keine Rolle, da die Gefährdung nicht aus dem Aufschlag auf die Fläche, sondern aus der Gefahr des Versinkens ergibt.

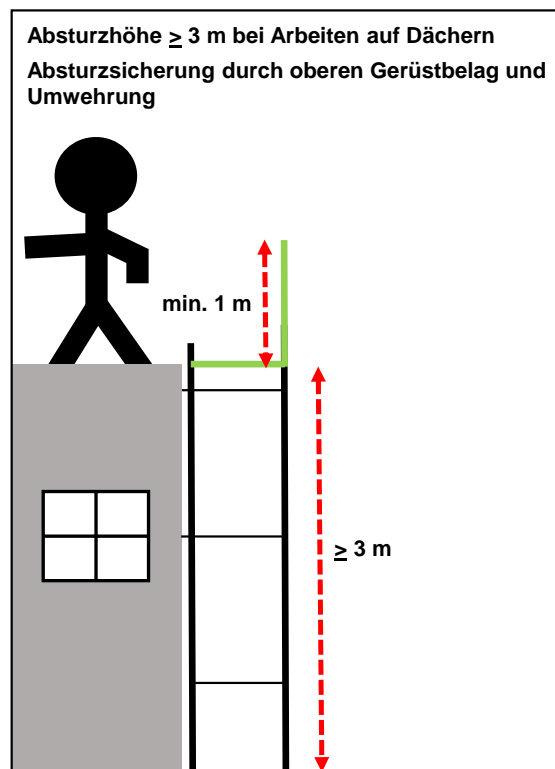
Die folgenden Abbildungen und die anschließende Gefährdungsbeurteilung verdeutlichen ab welchen Absturzhöhen Schutzmaßnahmen zwingend vorgeschrieben sind.



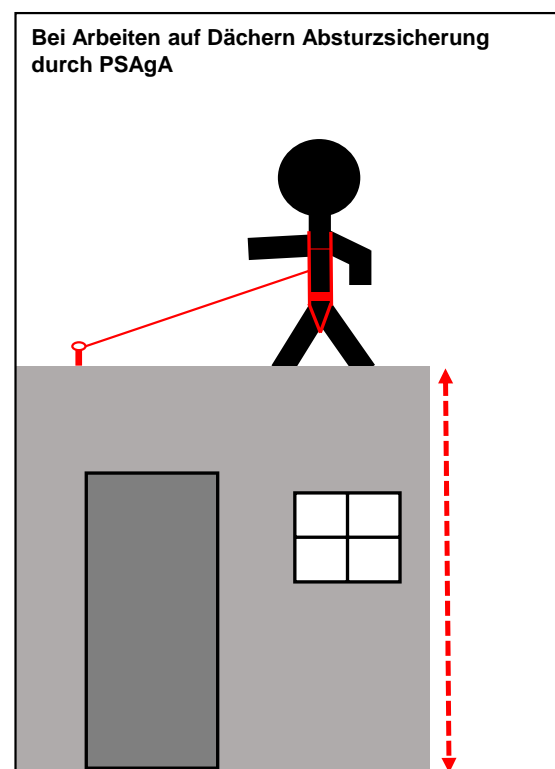
Beachten sie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Besteht am Arbeitsplatz eine Absturzgefahr, so muss bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen immer berücksichtigt werden, dass kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen (z. B. Einsatz von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen) oder technische Schutzmaßnahmen (z. B. Fanggerüsten) immer den individuellen Schutzmaßnahmen (z. B. Anseilschutz) zu bevorzugen sind. Beachten sie, dass von allen denkbaren Schutzmaßnahmen zur Verhinderung eines Absturzes, der Anseilschutz die schlechteste Maßnahme ist. Anseilschutz funktioniert nur dann,

- wenn dieser von den Mitarbeitern wirklich akzeptiert, sprich benutzt wird;
- wenn die Mitarbeiter durch eine qualifizierte Unterweisung und eine schriftliche Betriebsanweisung wissen, wie der Anseilschutz bestimmungsgemäß benutzt wird;
- wenn die Mitarbeiter durch ein regelmäßig zu wiederholendes Notfalltraining wissen, wie sie ihren abgestürzten und im Anseilschutz



- hängenden Kollegen sicher und schnell bergen;
- wenn dieser arbeitstäglich vom Benutzer und regelmäßig wiederkehrend durch befähigte Personen auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird;



- wenn geeignete Anschlagpunkte vorhanden sind;
- wenn die Bedingungen am Arbeitsplatz (z. B. scharfe Kanten, Auffangsystem ist länger als der Höhenunterschied zwischen Absturzkante und Aufprallfläche) überhaupt einen Einsatz ermöglichen;
- wenn die bei einem Fall auftretenden Fangstoßkräfte durch geeignete Falldämpfsysteme soweit minimiert werden, dass diese nicht zu schwersten inneren Verletzungen oder gar zum Tode führen.

Wer sich beim Blick auf die Vielzahl zuvor genannter Rahmenbedingungen dazu entschließt gleich ganz auf eine Absturzsicherung zu verzichten, handelt auf jeden Fall grob fahrlässig. Keine Absturzsicherung ist keine Lösung!

Auf in die Höhe – aber sicher!

Immer wieder sind es Arbeiten geringeren Umfangs, die unvorhergesehen erledigt werden müssen. Zwei Dachpfannen, die nach einem Herbststurm auf der Dachkante liegen und drohen herunterzufallen oder ein defektes Leuchtmittel unter dem Hallendach, dass ausgetauscht werden muss. Wer sich in diesen Situationen für eine Leiter als Aufstieg entscheidet ohne zu prüfen ob es sicherere Möglichkeiten gibt, die sogar ein beidhändiges Montieren ermöglichen, der unterschätzt die Absturzgefahr.



Sichere Reinigung der Dachrinne von einer Arbeitsplattform aus

Gerade im Bereich der Landwirtschaft haben sich in den vergangenen Jahren Arbeitsplattformen an Frontladern von Traktoren als sicherer Arbeitsplatz bewährt. Wohlgemerkt, es handelt sich hierbei nicht um unerlaubte Hilfskonstruktionen wie z. B. eine alte Gitterbox, die mehr schlecht als recht mit einem Spanngurt an einem ungeeigneten Frontlader befestigt wurde.



Sichere Befestigung der Arbeitsplattform am Frontlader

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft möchte die Mitgliedsbetriebe bei der Auswahl einer geeigneten Arbeitsplattform unterstützen und benennt aus diesem Grund alle Anforderungen hinsichtlich „Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Traktoren“ in der LSV-Information T01, die sie bei Bedarf gerne von uns erhalten können. Die Gefährdungsbeurteilung dazu finden Sie bereits auf den folgenden Seiten.

Arbeitssicherheit lohnt sich!

Als Sicherheitstechnischer Dienst der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) möchten wir Sie zu allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gerne beraten. Nutzen Sie unser umfangreiches Hilfsangebot, egal ob Sie eine ausführliche Beratung in Ihrem Betrieb wünschen, Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung oder der Unterweisung Ihrer Mitarbeiter benötigen. Kontaktieren Sie hierzu einfach Ihren persönlichen Ansprechpartner (siehe letzte Seite), der sich dann mit Ihnen in Verbindung setzt.

II. Beurteilungsmodul

Gefährdungsbeurteilung

- ***Definition der Absturzhöhen***
- ***Schutzmaßnahmen und deren Rangfolge***
 - ***Dachbegrünung***
- ***Umwehrungen und Steigleitern***
 - ***Gewächshausdächer***
 - ***PSA gegen Absturz***
- ***Arbeitsplattformen an Frontladern***

***Absturzgefahren
am
Arbeitsplatz***



Arbeitsschutz-
materialien

Beurteilungsmodul

Gefährdungsbeurteilung

gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen

Unternehmen:

Absturzgefahren am Arbeitsplatz

Rechtsquellen / Informationen:


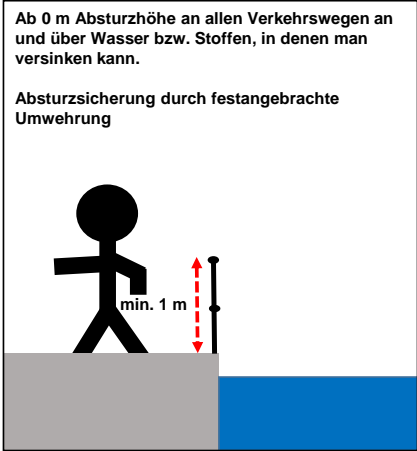
ArbSchG, BetrSichV, TRBS, ArbStättV, ASR, VSG, LSV-Information, DGUV Regeln






Arbeitsplatz / -bereich:


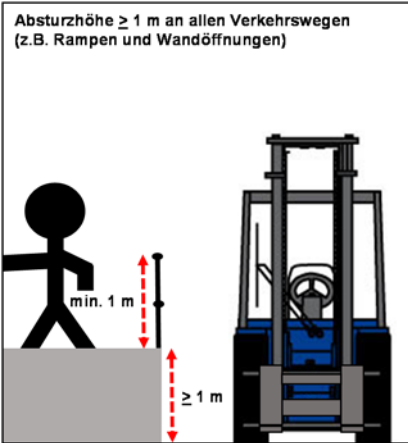

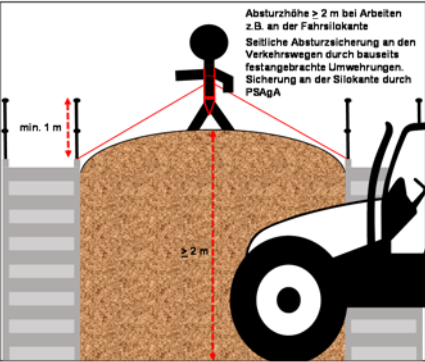
Ersteller:


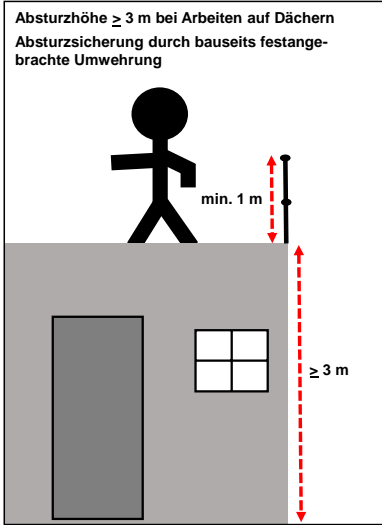
Tätigkeit:


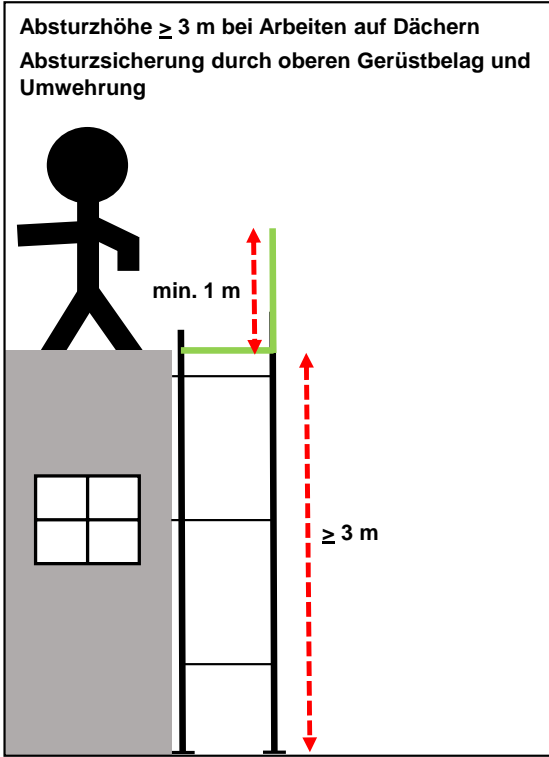
Verantwortlicher:


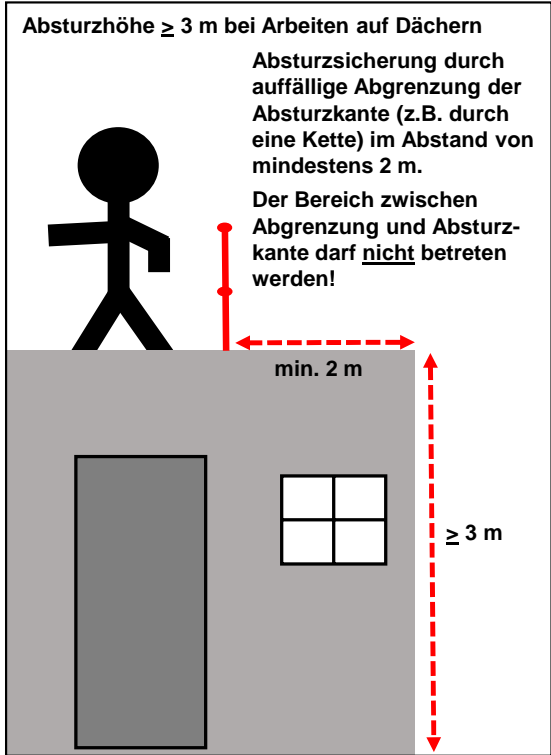
Gefährdungs- faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes und Ertrinkens über Wasser bzw. in Stoffen, in denen man ertrinken kann</p> <p>Ab 0 m Absturzhöhe an allen Verkehrswegen an und über Wasser bzw. Stoffen, in denen man versinken kann.</p> <p>Absturzsicherung durch festangebrachte Umweh rung</p> 	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	<input type="checkbox"/> Kann eine zwangsläufig wirkende technische Schutzmaßnahme wie die Umweh rung (Geländer) nicht realisiert werden, so müssen persönlich wirkende Schutzmaßnahmen (z. B: Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)) in Betracht gezogen werden.						


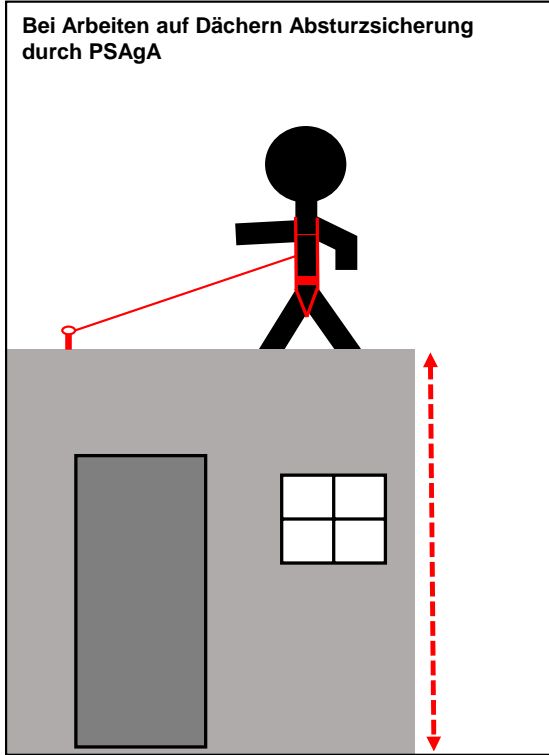
Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahr des Absturzes und Ertrinkens über Wasser bzw. in Stoffen, in denen man ertrinken kann (Fortsetzung) <input type="checkbox"/> ausreichende Ausstiegshilfen für den Notfall (Leitern, Reifenketten) schaffen	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	Gefahr des Absturzes (Absturzkante > 0,20 m < 1,00 m) bereits aus niedriger Höhe <input type="checkbox"/> Absturzkante dauerhaft gelb-schwarz kennzeichnen  <input type="checkbox"/> Absturzsicherung durch festangebrachte Umwehrung ggf. in Betracht ziehen	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	Gefahr des Absturzes in Werkstattarbeitsgruben <input type="checkbox"/> Arbeitsgruben grundsätzlich mit ausreichend belastbaren (befahrbaren) Abdeckungen oder Absperrungen sichern <input type="checkbox"/> nicht genutzte Arbeitsgruben / ungenutzte Teilbereiche von Arbeitsgruben mit Abdeckungen oder Absperrungen sichern <input type="checkbox"/> Absturzkante dauerhaft gelb-schwarz kennzeichnen (s.o.) <input type="checkbox"/> Werkstattträume mit Arbeitsgruben von außen deutlich sichtbar hinsichtlich der Absturzgefahr kennzeichnen  <i>W008 „Warnung vor Absturzgefahr“</i> <input type="checkbox"/> Arbeitsgruben mit rutschsicheren Treppen versehen <input type="checkbox"/> Ordnung und Sauberkeit in der Werkstatt halten	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)


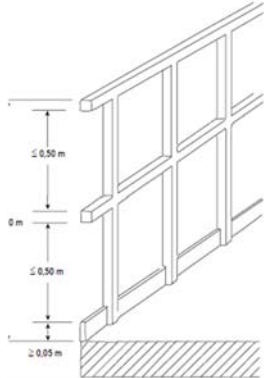

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahr des Absturzes von höhergelegenen Verkehrswegen  <p><input type="checkbox"/> die Schutzeinrichtungen (Umwehungen) müssen fest mit dem Bauwerk verbunden sein. Sie dürfen im Bedarfsfall auf-klappbar oder wegschiebbar, nicht jedoch abnehmbar sein</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	Gefahr des Absturzes von höhergelegenen Arbeitsplätzen 	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)


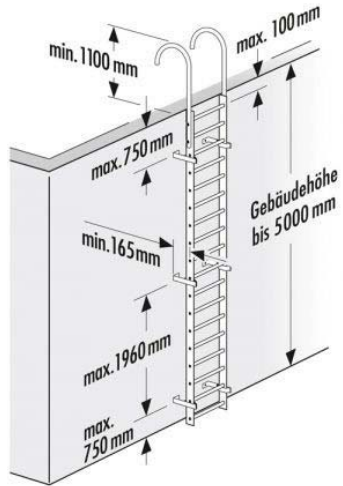
Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahr des Absturzes von Dächern (z. B. Dachbegrünung) <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Absturzhöhe ≥ 3 m bei Arbeiten auf Dächern Absturzsicherung durch bauseits festangebrachte Umweh rung</p>  </div> <p>Bauseitig fest angebrachte Umweh rungen (Geländer) stellen eine zwangsläufig wirkende technische Schutzmaßnahme dar. Sie sind nach Möglichkeit den organisatorischen und persönlichen Maßnahmen vor zu ziehen.</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)


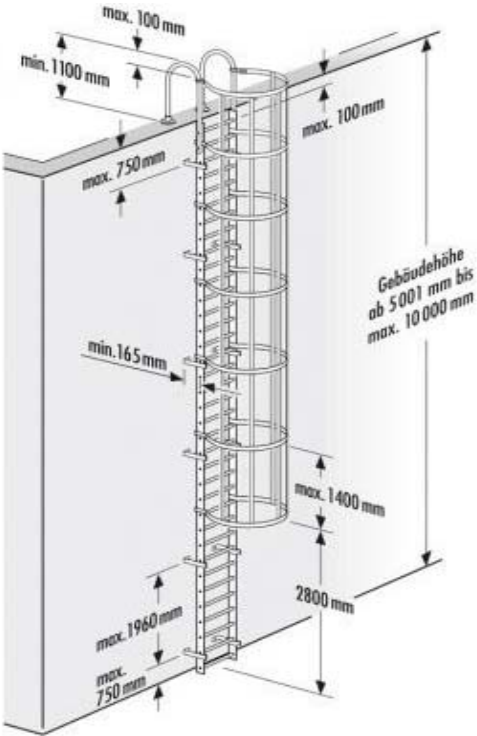
Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahr des Absturzes von Dächern (z. B. Dachbegrünung) [Fortsetzung] <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Absturzhöhe ≥ 3 m bei Arbeiten auf Dächern Absturzsicherung durch oberen Gerüstbelag und Umwehrung</p>  </div> <p>Auch Fanggerüste stellen eine technische Schutzmaßnahme dar. Im Vergleich zu bauseitig fest angebrachten Umwehrungen müssen diese jedoch vor dem Arbeitseinsatz erst fachkundig aufgestellt werden. Kann bauseitig keine fest montierte Umwehrung angebracht werden, sind Fanggerüste die nächst beste Schutzmaßnahme, die gegenüber den organisatorischen und persönlichen Maßnahmen vor zu ziehen sind.</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)



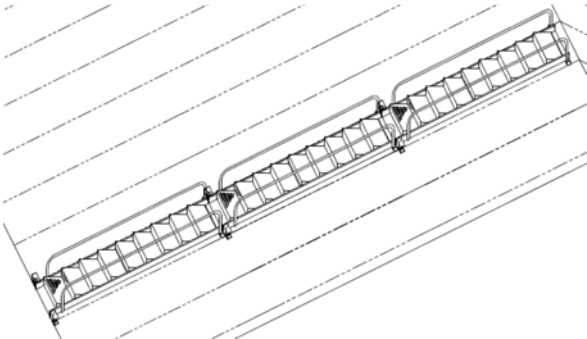
Gefährdungsfaktor	Gefährdungen / Belastungen - Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes von Dächern (z. B. Dachbegrünung) [Fortsetzung]</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Absturzhöhe ≥ 3 m bei Arbeiten auf Dächern</p> <p>Absturzsicherung durch auffällige Abgrenzung der Absturzkante (z.B. durch eine Kette) im Abstand von mindestens 2 m.</p> <p>Der Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante darf nicht betreten werden!</p>  </div> <p>Die Sicherung der Absturzkante durch eine Abgrenzung (z. B. Kette oder Bauzaun), die in mindestens 2 m Entfernung zur Absturzkante aufgestellt wird, stellt eine organisatorische Schutzmaßnahme dar, die erst dann in Betracht kommt, wenn die technischen Sicherungsmaßnahmen (bauseitige festangebrachte Umwehrung oder Fanggerüst) nicht anwendbar sind. Diese Schutzmaßnahme ist nicht zwangsläufig wirkend!</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)





Gefährdungsfaktor	Gefährdungen / Belastungen - Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahr des Absturzes von Dächern (z. B. Dachbegrünung) [Fortsetzung] <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Bei Arbeiten auf Dächern Absturzsicherung durch PSaGA</p>  </div> <p>Die Sicherung des Mitarbeiters gegen Absturz mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSaGA) stellt die nachrangigste Schutzmaßnahme dar. Sie darf erst in Betracht gezogen werden, wenn alle technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen ausgeschöpft wurden.</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)



Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes durch nicht vorhandene / ungeeignete Absturzsicherungen (Umwehrung) an Bauwerken</p> <p><input type="checkbox"/> Absturzkante ($\geq 1,00\text{m}$) mit Umwehrung (Geländer) sichern</p> <p><input type="checkbox"/> die Umwehrung ist dreiteilig (Brust-, Knie- und Fußleiste) konstruiert</p> 	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	<p>Gefahr des Absturzes zum Erreichen höher/tiefer gelegener Arbeitsplätze (z. B. Lagerboden, Wartungspodest, Schornstein, Pumpenschacht)</p> <p><input type="checkbox"/> Regelmäßig zu begehende höher gelegene Arbeitsplätze mit geeigneten Treppen ausstatten</p> <p><input type="checkbox"/> angelegte Leitern gegen Abrutschen sichern (Anstellwinkel beachten)</p> <p><input type="checkbox"/> Aufsetz-, Einhänge- oder Einhakvorrichtung am Bauwerk anbringen)</p> <p><input type="checkbox"/> angelegte Leitern mindestens 1 m überstehen lassen oder andere Haltemöglichkeit (Griffe) schaffen</p> <p><input type="checkbox"/> Leitern wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen</p> <p><input type="checkbox"/> Senkrechte Steigleitern und Steigeisengänge min. 15 cm von der Wand anbringen</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)



Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes zum Erreichen höher/tiefer gelegener Arbeitsplätze (z. B. Lagerboden, Wartungspodest, Schornstein, Pumpenschacht) <i>[Fortsetzung]</i></p> <p>Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern müssen sicher begehbar sein (Haltevorrichtung an der Austrittsstelle bei Steigleitern mindestens 1,10 m, bei Steigeisengängen mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinauszuführen).</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	 <p>Quelle: heinze.de</p> <p>Die Auftrittsbreite von Steigeisen und Steigleitersprossen muss wie folgt ausreichend dimensioniert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einläufige Steigeisengänge mindestens 300 mm - zweiläufige Steigeisengänge mindestens 150 mm - Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen min. 350 mm - Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene min. 150 mm - Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig min. 150 mm 						



Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes zum Erreichen höher/tiefer gelegener Arbeitsplätze (z. B. Lagerboden, Wartungspodest, Schornstein, Pumpenschacht) <i>[Fortsetzung]</i></p> <p>Steigeisengänge und Steigleitern mit mehr als 5 m Fallhöhe müssen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (ortsfest [Steigschutzeinrichtung, Rückenschutz] oder ortsveränderlich [z. B. Dreibein mit Höhensicherungsgerät und Rettungsfunktion] ausgestattet sein. Ein Rückenschutz muss durchgehend sein, beginnend zwischen 2,2 m und 3 m oberhalb der Standfläche der Person.</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	 <p>Quelle: heinze.de</p>						


Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes zum Erreichen höher/tiefer gelegener Arbeitsplätze (z. B. Lagerboden, Wartungspodest, Schornstein, Pumpenschacht) <i>[Fortsetzung]</i></p> <p>Steigeisengänge und Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m mit geeigneten Ruheebenen versehen sein. Dies gilt nicht für Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. zum Besteigen von Schornsteinen). Hier darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden.</p> <p>Steigeisengänge und Steigleitern mit einer Fallhöhe von mehr als 10 m müssen mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) z. B. mit einer Steigschutzeinrichtung gesichert sein.</p> <p>Beim Einstieg in Schächten sind die genannten Schutzmaßnahmen gegen Absturz bereits bei Fallhöhen unter 5 m erforderlich.</p> <p>Steigschutzeinrichtungen müssen bereits an der Einstiegsebene nutzbar sein.</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	<p>Absturzgefahr bei Arbeiten auf dem Gewächshausdach (z. B. Scheibenwechsel oder -reinigung)</p> <p>Gewächshausdachleitern, -treppen oder verfahrbare Arbeitsplattformen verwenden.</p> 	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Absturzgefahr bei Arbeiten auf dem Gewächshausdach (z. B. Scheibenwechsel oder -reinigung) [Fortsetzung]  <input type="checkbox"/> geeignete Aufstiege zur Dachfläche werden verwendet <input type="checkbox"/> Dachsprossen und Scheiben werden nicht betreten  <i>P024 „Betreten der Fläche verboten!“</i> <input type="checkbox"/> Reinigungsautomaten (Scheibenwaschanlagen) werden verwendet 	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Verletzungs- und Absturzgefahr durch unsachgemäße Benutzung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) <input type="checkbox"/> vor der Verwendung von PSAgA wird geprüft, ob höherwertige Schutzmaßnahmen (technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen) angewendet werden können <input type="checkbox"/> die verwendete PSAgA ist für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet (Eignung der Anschlagpunkte, Gesamtlänge der Verbindungsmittel [erforderliche lichte Höhe nach Bedienungsanleitung des Herstellers], Prüfung ob Kantenschutz erforderlich ist, verwendete Komponenten sind compatible, etwaige Wechselwirkung mit anderer PSA) <input type="checkbox"/> die verwendete PSAgA entspricht den Mindestanforderungen (Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Kennzeichnung mit 4-stelliger Kenn.-Nr. und Herstellerzeichen)	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	 <p><i>M018 „Auffanggurt benutzen“</i></p> <input type="checkbox"/> PSAgA wird arbeitstäglich vor der Verwendung durch den Benutzer und regelmäßig wiederkehrend (mindestens jährlich) durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft <input type="checkbox"/> die Herstellerangaben zur Ablegereife werden beachtet <input type="checkbox"/> die Tauglichkeit, Befähigung und Unterweisung der Beschäftigten bei Verwendung von PSAgA ist gewährleistet <input type="checkbox"/> Hängetrauma vermeiden, Rettungsverfahren (u. a. Bergung des Verletzten) und spezielle Erst-Hilfe-Maßnahmen (u. a. geborgene Person in Hock- und Kauerstellung lagern) wurden vorab festgelegt und werden nachweislich mindestens einmal jährlich mit den betreffenden Mitarbeitern geübt						

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes bei der Verwendung von Arbeitsplatt-formen mit Hilfe hierfür nicht vorgesehener Hubeinrichtungen an Traktoren (Frontlader)</p> <p><input type="checkbox"/> die Verwendung von Arbeitsplattformen an Frontladern erfolgt nur ausnahmsweise (wenn der Einsatz anderer Arbeitsmittel [z. B. Hubarbeitsbühne] im Einzelfall nicht möglich ist oder die Benutzung anderer Arbeitsmittel [z. B. Leitern], eine höhere Gefährdung beinhaltet)</p> <p><input type="checkbox"/> die LSV-Information T01 „Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Traktoren“ wurde beachtet</p> <p style="text-align: center;">LSV-Information T01</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>die LSV-Information können Sie kostenfrei anfordern (siehe letzte Seite)</p> <p><input type="checkbox"/> die Betriebsanleitungen der Hersteller des Traktors, des Frontladers und der Arbeitsplattform sind zu berücksichtigen</p> <p><input type="checkbox"/> die bestimmungsgemäße Verwendung der Kombination ist in einer Betriebsanweisung schriftlich festgelegt, die am Einsatzort vorliegt</p> <p><input type="checkbox"/> der Traktorbediener wurde vorab einge- bzw. unterwiesen und schriftlich vom Unternehmer beauftragt</p> <p><input type="checkbox"/> der Traktorbediener verlässt den Fahrerplatz nicht, solange die Arbeitsplattform besetzt ist</p>	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>1)</p> <p>2)</p> <p>3)</p>	<p>1)</p> <p>2)</p>

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	<p>Gefahr des Absturzes bei der Verwendung von Arbeitsplatt-formen mit Hilfe hierfür nicht vorgesehener Hubeinrichtungen an Traktoren (Frontlader) [Fortsetzung]</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> zwischen dem Fahrer und Personen auf der Plattform ist eine zuverlässige Verständigung gewährleistet <input type="checkbox"/> der Maschinenführer darf den Traktor nicht verfahren, solange die Arbeitsplattform besetzt ist, ausgenommen hiervon sind langsame Fahrbewegungen (max. 1 km/h ≈ 0,3 m/s) zur Einsatzstelle <input type="checkbox"/> zum Verfahren ist die Plattform maximal bodenfrei angehoben, ausgenommen hiervon sind langsame Fahrbewegungen (max. 1 km/h ≈ 0,3 m/s) zur Feinpositionierung des Arbeitskorbes 	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	 <p>Quelle: bressel-lade.de</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vor der Verwendung Funktionsprüfung durchführen <input type="checkbox"/> auf formschlüssige Verbindung zwischen Hubeinrichtung und Arbeitsplattform achten! <input type="checkbox"/> Traktor, Hubeinrichtung und Arbeitsplattform regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal jährliche) durch befähigte Person auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen <input type="checkbox"/> an der Hydraulik der Hubeinrichtung befindet sich eine Einrichtung zur Begrenzung der Hub- und Senkgeschwindigkeit der Arbeitsplattform auf höchstens 0,4 m/s, gleiches gilt für den Fall des Schlauchbruches 						

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel- / Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen.	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			ja	nein			
	Gefahr des Absturzes bei der Verwendung von Arbeitsplatt-formen mit Hilfe hierfür nicht vorgesehener Hubeinrichtungen an Traktoren (Frontlader) [Fortsetzung] <input type="checkbox"/> Arbeitsplattform wird zwangsläufig so geführt, dass deren Standfläche in jeder Stellung parallel zur horizontalen Standfläche des Traktors ist (eine maximale Abweichung von $\pm 5^\circ$ ist zulässig) <input type="checkbox"/> kann die Arbeitsplattform 3 m und höher angehoben werden, liegt, gemäß Anhang IV der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, eine Baumusterprüfbescheinigung vor	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 2) 3)	1) 2)
	Beratung (z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit) erforderlich?						ja <input type="checkbox"/>
Gefährdungsbeurteilung zur Kenntnis genommen, durchgeführt und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet:							
Ort, Datum		Unterschrift des Verantwortlichen					

Hinweise: Gerne helfen wir Ihnen auch vor Ort beim Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrem Ansprechpartner (siehe letzte Seite).

Weitere Gefährdungsbeurteilungen zu anderen relevanten Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes finden Sie in den bereits erschienen Themenheften. Die Gefährdungsbeurteilung aus unserem dritten Themenheft mit dem Titel „Betriebliche Verkehrswege, Treppen und Leitern“ ergänzt die hier vorliegende Gefährdungsbeurteilung zum Thema „Absturzgefahren am Arbeitsplatz“. Möchten Sie dieses nochmals zugesendet bekommen, kontaktieren Sie uns dazu bitte (siehe letzte Seite). Gerne helfen wir Ihnen auch vor Ort beim Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrem Ansprechpartner (siehe letzte Seite).

III. Anweisungsmodul

Betriebsanweisungen

- ***Arbeitsplattformen an Traktoren***
 - ***Arbeiten auf dem Flachdach***
 - ***Arbeiten auf dem (Roll-)Gerüst***
- ***Arbeiten auf dem Gewächshausdach***
 - ***Arbeiten auf dem Silo***
 - ***Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz***

***Absturzgefahren
Am
Arbeitsplatz***



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Arbeitsplattform am Traktor

Gefahren für Mensch und Umwelt

Absturzgefahr bei Arbeiten in großer Höhe und beim Übersteigen auf höher gelegene Flächen. - Gefahr durch ungeeignete Einzelkomponenten / Kombination aus Traktor, Frontlader und Plattform (Umkippen, Abkippen, Herabfallen). - Gefahr (Um-kippen, Materialversagen) durch Überlastung. - Kippgefahr auf unebenem Gelände. - Gefahr des Herausschleuderns beim Verfahren. - Gefahr des Spannungsübertritts (Stromschlag) beim Unterschreiten des Mindestabstandes zu elektrischen Freileitungen.



Absturzgefahr!



Gefahr durch Spannungsübertritt



Gefahrenbereich nicht betreten!



Fußschutz benutzen!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

+ Die Kombination aus Traktor, Frontlader und Arbeitsplattform wird bestimmungsgemäß verwendet. + Der Bediener des Traktors mit angebaute Arbeitsplattform wurde zuvor vom Unternehmer eingewiesen und schriftlich beauftragt. + Die Standsicherheit des Traktors mit angebaute Arbeitsplattform muss immer gewährleistet sein. + Vor jeder Inbetriebnahme Funktion und Sicherheitseinrichtungen prüfen! + Der Fahrer darf den Fahrerplatz nicht verlassen, solange die Arbeitsplattform besetzt ist. + Die Arbeitsplattform darf nur betrieben werden, wenn zwischen dem Fahrer und der Personen auf der Plattform die Verständigung gewährleistet ist. + Den Traktor nicht verfahren, solange die Arbeitsplattform besetzt ist. Ausgenommen hiervon sind langsame Fahrbewegungen (max. 1 km/h \approx 0,3 m/s) zur Einsatzstelle. + Zum Verfahren darf die Plattform maximal bodenfrei angehoben sein. Ausgenommen hiervon sind langsame Fahrbewegungen (max. 1 km/h \approx 0,3 m/s) zur Feinpositionierung des Arbeits-korbes. + Die Arbeitsplattform ist formschlüssig an der Hubeinrichtung des Traktors gesichert.

+ Die Hub- und Senkgeschwindigkeit der Hydraulik ist auf max. 0,4 m/s begrenzt. Gleiches gilt für den Fall des Schlauchbruches. Das Kippen oder Bewegen der Arbeitsplattform am Frontlader wird durch geeignete Einrichtungen (Parallelführung) verhindert. + Nach Erreichen der Arbeitsposition ist der Traktor gegen unbeabsichtigtes Wegrollen oder Verfahren zu sichern. + Bei Motorsägearbeiten ist der Aufenthalt einer zweiten Person auf der Arbeitsplattform untersagt. Hierbei muss die obere Umrandung der Arbeitsplattform mit einer zerspanbaren Auflage (z. B. Holz) ausgestattet sein. + In der Nähe von elektrischen Freileitungen die Sicherheitsabstände (bis 1 kV min. 1 m, über 1 bis 110 kV min. 3 m, über 110 bis 220 kV min. 4 m, über 220 bis 380 kV und bei unbekannter Spannung min. 5 m) einhalten. + Der Aufenthalt im Gefahrenbereich unterhalb der angehobenen Arbeitsplattform ist verboten! + Das Übersteigen auf höher gelegene Flächen (z. B. Flachdach) ist verboten! + Plattform nicht überlasten! Beachte Gewicht von Personen, Werkzeug und Material.

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

+ Bei Gefahr Arbeitsplattform langsam und kontrolliert absenken. + Arbeiten einstellen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

+ Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. + Rettungswagen / Arzt rufen.
+ Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Beschaffung, Instandhaltung und sachgerechte Entsorgung

+ Vorgaben des Herstellers zur Wartung und Pflege beachten!
+ Reparatur nur von Fachpersonal/Fachwerkstatt durchführen lassen! + Wiederkehrende Prüfung durch befähigte Person!

Folgen bei Nichtbeachtung

Absturz mit Verletzung des Körpers und etwaiger Tod!

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers)

Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Arbeiten auf dem Flachdach / Dachbegrünung

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Absturzgefahr an der Dachkante. - Absturz beim Aufsteigen / Übersteigen auf die Dachfläche. - Absturzgefahr durch Betreten von Lichtkuppeln / durch Sturz in offene Lichtschächte. - Gefahrbringende Umgebungseinflüsse wie unzureichende Beleuchtung, Schnee, Eis und Sturm. - Gefahr durch nicht ausreichend tragfähige Dachkonstruktion.



Absturzgefahr!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- + Dachflächen dürfen nur von unterwiesenen Mitarbeitern betreten werden, die fachlich, körperlich und geistig geeignete sind.
- + Grundsätzlich dürfen die Dacharbeiten nur unter Leitung eines Aufsichtsführenden ausgeübt werden.
- + Mit den Dacharbeiten erst dann beginnen, wenn geeignete Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen sind. Ab 3,00 m Absturzhöhe muss bei Dacharbeiten eine Absturzsicherung vorhanden sein. Gleiches gilt für Lichtschächte und -kuppeln. Beachte dabei unbedingt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen. Ist eine zwangsläufig wirkende technische Schutzmaßnahme wie eine Umwehrung (Geländer) bauseitig nicht vorhanden, sind Fanggerüste die nächst beste Schutzmaßnahme, die gegenüber den organisatorischen und persönlichen Maßnahmen (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) immer zu bevorzugen ist.
- + Bei größeren Dachflächen kann die Absturzkante in 2,00 m Entfernung mit einer rot/weißen Kette gekennzeichnet werden. Außerhalb des Sicherheitsbereiches (zwischen Kette und Dachkante) muss mit angelegter PSA gegen Absturz gearbeitet werden. Innerhalb des gesicherten Bereiches brauchen die Mitarbeiter keinen PSA gegen Absturz tragen.
- + Dächer nach Möglichkeit immer über sichere Zugänge wie Treppenhäuser oder Treppentürme besteigen. Das Übersteigen von Arbeitskörben oder -plattformen auf die Dachfläche ist verboten. Wird eine Anlegeleiter zum Aufstieg auf die Dachfläche benutzt, muss diese gegen Wegrutschen gesichert sein und mindestens 1,00 m über die Ausstiegstelle hinausragen.
- + Auf dem Dach immer vorwärts gehen (Rückwärts besteht erhöhte Stolper- und Absturzgefahr!).
- + Alle Mitarbeiter auf dem Dach sind in der Aufsichtspflicht (Beobachtung der Kollegen) und haben die Anordnungen des Unternehmers umzusetzen, sowie diese Betriebsanweisung zu beachten.
- + Dachbegrünungen nur auf solchen Dachflächen anlegen bzw. nur solche Dachflächen mit Maschinen befahren, wenn die ausreichende Tragfähigkeit von einem Statiker vorab überprüft und bescheinigt wurde.
- + Zustand, Vollständigkeit und Funktion aller Sicherheitseinrichtungen vor Arbeitsbeginn prüfen.



Unzureichend belastbare Flächen nicht betreten!



Gefahrenbereich nicht betreten!



Ggf. PSA verwenden!

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- + Bei Dunkelheit, Eis, Schnee und Sturm sind die Arbeiten auf dem Dach sofort einzustellen und die Dachfläche zu verlassen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- + Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. + Rettungswagen / Arzt rufen.
- + Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Beschaffung, Instandhaltung und sachgerechte Entsorgung

- + Gerüste dürfen nur von befähigten Personen unter Beachtung der Herstellerinformationen errichtet werden. + PSA gegen Absturz regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Folgen bei Nichtbeachtung

Absturz mit Verletzung des Köpers und etwaiger Tod!

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers)

Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Arbeiten auf dem (Roll-)Gerüst

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Absturz vom Gerüst.
- Umsturz, Wegrollen oder Zusammenbrechen des Gerüsts.
- Vom Gerüst herabfallende Gegenstände.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- + (Roll-)Gerüste werden immer bestimmungsgemäß unter Berücksichtigung der Aufbau- und Gebrauchsanweisung des Gerüstherstellers aufgebaut und verwendet. Die Aufbau- und Gebrauchsanweisung des Gerüstherstellers befindet sich am Einsatzort.
- + Arbeitsplätze auf Gerüsten nur über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten oder verlassen.
- + Nicht auf Gerüstbeläge springen oder Material darauf abwerfen.
- + Ab 1 m Arbeitshöhe, bei Bauarbeiten ab 2 m, dreiteiligen Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett anbringen. Ab 1 m Belaghöhe muss ein Aufstieg vorhanden sein.
- + Nach außergewöhnlichen Einwirkungen (zum Beispiel Sturm) muss das Gerüst auf sicheren Zustand geprüft werden.
- + (Roll-)Gerüste nur auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund aufstellen bzw. verfahren. Nach dem Verfahren Fahrrollen-Bremshebel festsetzen.
- + Vor dem Verfahren lose Teile auf dem Gerüst gegen Herabfallen sichern. Kopfschutz tragen!
- + Der Aufenthalt von Personen auf Rollgerüsten während des Verfahrens ist verboten.
- + Bei aufkommendem Sturm und nach Beendigung der Arbeiten (Roll-)Gerüst gegen Umsturz sichern.
- + Das Übersteigen von Rollgerüsten auf andere Bauwerke ist unzulässig.
- + Das Anbringen von Hebezeugen an Rollgerüsten ist verboten.
- + Arbeitsbereiche / Verkehrswege um das Gerüst herum absichern.
- + Die maximale Belaghöhe für Rollgerüste beträgt
 - + innerhalb von Gebäuden maximal 12 m und
 - + außerhalb von Gebäuden maximal 8 m.



Absturzgefahr!



Besteigen für Unbefugte verboten!



Kopfschutz!

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- + Arbeiten unverzüglich einstellen.
- + Gerüst gegen Benutzung sichern und den nächsten Vorgesetzten benachrichtigen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- + Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. + Rettungswagen / Arzt rufen.
- + Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Beschaffung, Instandhaltung und sachgerechte Entsorgung

- + Gerüste dürfen nur von befähigten Personen unter Beachtung der Herstellerinformationen errichtet werden. + Prüfung des Gerüsts durch befähigte Personen vor jeder Verwendung (Freigabe des Gerüsts).

Folgen bei Nichtbeachtung

Absturz mit Verletzung des Körpers und etwaiger Tod!

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers)

Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Arbeiten auf dem Gewächshausdach

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Absturz beim Aufstieg / bei Arbeiten auf dem Gewächshausdach.
- Quetschgefahr an automatisch anlaufenden Dachlüftungen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- + Energiezufuhr für automatisch anlaufende Dachlüftungen vor Arbeitsbeginn abschalten und gegen Einschalten sichern.
- + Bei Arbeiten auf dem Gewächshausdach Sicherheitsschuhe tragen. Bei Verglasungsarbeiten schnittfeste Schutzhandschuhe und Kopfschutz tragen.
- + Geeignete Aufstiege zum Gewächshausdach wie Anlegeleitern oder Treppentürme verwenden.
- + Nur ausreichend breite Gewächshausrinnen betreten oder verrollbare Transportpodeste, Gitterroste, Haltemöglichkeiten verwenden.
- + Gewächshausdachflächen nur über geeigneten Dachtreppe und -leitern betreten. Ab 3,00 m Absturzhöhe für eine geeignete Absturzsicherung (Fangnetze) sorgen.
- + Zum Transport und zum Verlegen von Glasscheiben geeignete Transporthilfen wie z. B. Saugnapfgriffe verwenden.
- + Während der Durchführung von Arbeiten auf dem Gewächshausdach dürfen sich keine Personen im Gewächshaus unterhalb der Arbeitsstelle aufhalten.

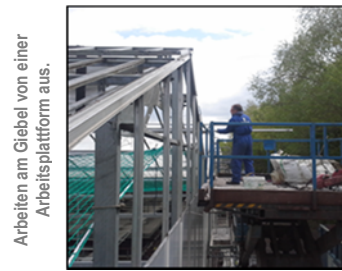
- Beispiele für sicheres Arbeiten auf Gewächshausdächern -



Aufstieg über Treppenturm



Sicherung mit Fangnetzen und Verwendung eines Laufsteiges



Arbeiten am Giebel von einer Arbeitsplattform aus.



Absturzgefahr!



Unzureichend belastbare Flächen nicht betreten!



Kopfschutz!



Sicherheitsschuhe!

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- + Bei Dunkelheit, Eis, Schnee und Sturm sind die Dacharbeiten sofort einzustellen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- + Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. + Rettungswagen / Arzt rufen.
- + Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Beschaffung, Instandhaltung und sachgerechte Entsorgung

- + Treppentürme dürfen nur von befähigten Personen unter Beachtung der Herstellerinformationen errichtet werden. + Prüfung Treppentürme und Dachlaufstege durch befähigte Personen vor jeder Verwendung.

Folgen bei Nichtbeachtung

Absturz mit Verletzung des Körpers und etwaiger Tod!

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers)

Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Abdecken des Silos / Arbeiten auf dem Silo / Arbeiten an der Silokante

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Absturzgefahr an der ungesicherten Silokante.
- Verletzungsgefahr durch Pendelsturz bei Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- + Vorher prüfen, ob sicherere Arbeitsverfahren (z. B. Zurückziehen der Siloabdeckung mit Gurten) angewendet werden können, die ein Aufsteigen auf das Silo erübrigen.
- + Bei Arbeiten auf dem Silo dürfen nur geeignete Mitarbeiter (fachlich, körperlich und geistig geeignet) eingesetzt werden, die vorher vom Unternehmer unterwiesen wurden.
- + Ab einer Höhe von 2,00 m sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. An der Silokante darf mit den Arbeiten erst dann begonnen werden, wenn die PSAgA bestehend aus Auffanggurt und Verbindungsmittel angelegt wurde.
- + PSAgA nur an solchen Anschlagpunkten befestigen, die gewährleisten, dass die Kräfte, die durch eine abstürzende Person auftretenden, aufgenommen werden können (mindestens 7,5 kN).
- + Verbindungsmittel so mit dem Anschlagpunkt verbinden, dass diese sich nicht unbeabsichtigt lösen können. Nur Sicherheitskarabinerhaken benutzen (automatisch verriegelnd / drei Bewegungen zum Öffnen).
- + Verbindungsmittel über den Seilkürzer möglichst immer straff halten und somit Schlaufseilbildung verhindern oder alternativ Höhensicherungsgeräte verwenden.
- + Verbindungsmittel nicht über scharfe Kanten hinwegführen.
- + Das Auffangsystem so anschlagen, dass im Falle eines Absturzes das Pendeln der abgestürzten Person ausgeschlossen ist (Höhensicherungsgerät zu beiden Seiten des Silos oder alternativ oberhalb des Benutzers anschlagen).
- + PSAgA immer bestimmungsgemäß verwenden. Die Gebrauchsanleitung des Herstellers, die Unfallverhütungsvorschriften und die DGUV Regeln 112-198 und -199 sind zu beachten.
- + Immer vorwärts zur Silokante gehen. (Rückwärts besteht erhöhte Stolper- und Absturzgefahr)!
- + Unbefugte Personen von der Absturzkante fernhalten. Die Absturzkante z. B. mit einer rot-weißen Kette in 2,00 m Entfernung sichern.



Absturzgefahr!



Absturzkante!
Zugang für Unbefugte verboten!



PSAgA verwenden!

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- + Bei gefahrbringender Witterung darf die Abdeckplane und die Silokante nicht betreten werden. + Treten Schäden an der PSAgA auf (z.B. Riss einzelner Fasern des Verbindungsmittels), sind die Arbeiten sofort einzustellen. Defekte PSAgA nicht weiter benutzen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- + Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. + Rettungswagen / Arzt rufen.
- + Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Beschaffung, Instandhaltung und sachgerechte Entsorgung

- + PSAgA darf nur geschützt in den dazugehörigen Behältern transportiert und aufbewahrt werden. + PSAgA darf keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die den sicheren Zustand beeinträchtigen können. + Lagerung nach Herstellerangaben. + Der Benutzer prüft seine PSAgA arbeitstäglich. + PSAgA regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person auf sicheren Zustand prüfen.

Folgen bei Nichtbeachtung

Absturz mit Verletzung des Köpers und etwaiger Tod!

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers)

Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!



Betriebsanweisung

gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 1 Abs. 1 VSG 1.1

Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Gefahr des Anprallens an feste Gegenstände. - Gefahr des Pendelsturzes.
- Gefahr durch fehlende oder unzureichende Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- + PSAgA darf nur dann verwendet werden, wenn keine anderen personenunabhängigen Maßnahmen wirksam sind.
- + Die Alleinarbeit ist verboten!
- + PSAgA immer bestimmungsgemäß verwenden. Die Gebrauchsanleitung des Herstellers, die Unfallverhütungsvorschriften und die DGUV Regeln 112-198 und -199 sind zu beachten.
- + Es darf nur das bereitgestellte und geprüfte Auffangsystem verwendet werden. Das Auffangsystem ist abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten (z. B. erforderliche lichte Höhe unterhalb des Benutzers, damit die PSAgA wirken kann).
- + Vor der Benutzung die Persönliche Schutzausrüstung auf augenscheinliche Mängel prüfen. Verbindungen und Verbindungselemente auf Beschädigungen, Vollständigkeit, ordnungsgemäße Verbindung vor deren Verwendung prüfen. Sicherheit gibt der gegenseitige „Partnercheck“!
- + Schlawfselbildung verhindern.
- + Es darf nur der vom Vorgesetzten festgelegte Anschlagpunkt (Tragfähigkeit mindestens 7,5 kN) benutzt werden.
- + Die Ausrüstungen nur zum Sichern von Personen nutzen.
- + PSAgA nach Möglichkeit immer oberhalb des Benutzers anschlagen.
- + Die richtige und sichere Benutzung der PSA und die praktische Ausführung der Rettung regelmäßig (mindestens jährlich) üben.
- + PSAgA vor schädigenden Einflüssen, z.B. Öl, Säure, Lauge, Putzmittel, Funkenflug, Erwärmung über 60°, schützen und trocken lagern.



Absturzgefahr!



PSAgA verwenden!



Angabe zur nächsten Prüfung (Monat, Jahr) auf der PSAgA

Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- + Jeder Mangel an den PSAgA ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden. PSAgA nicht benutzen und weiterer Benutzung entziehen, wenn diese beschädigt ist oder nicht richtig funktioniert. + Der bewegliche Anschlagpunkt darf nur bestimmungsgemäß (entsprechend der Gebrauchs-anweisung) an die horizontale Führung angefügt werden. + Gefahrenbereich (Absturzbereich) sofort verlassen.

Verhalten bei Unfällen und Brand / Erste Hilfe



Notruf 112



Standort Telefon:

Standort Feuerlöscher:



Ersthelfer (Frau/Herr):

Erste-Hilfe-Material bei:

- + Die Rettung ist unverzüglich durchzuführen. Kein längeres Hängen des Abgestürzten im Gurt als maximal 15 Minuten. + Auch wenn keine äußeren Anzeichen auf eine Verletzung schließen lassen, ist die Person stets in eine Kauerstellung zu bringen. Die Überführung in eine flache Lage darf nur allmählich geschehen. + Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. + Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Beschaffung, Instandhaltung und sachgerechte Entsorgung

- + PSAgA darf nur geschützt in den dazugehörigen Behältern transportiert und aufbewahrt werden. + PSAgA darf keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die den sicheren Zustand beeinträchtigen können. Lagerung nach Herstellerangaben. + Der Benutzer prüft seine PSAgA arbeitstäglich. + PSAgA regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person auf sicheren Zustand prüfen.

Folgen bei Nichtbeachtung

Bei einem Sturz kann ein Auffangsystem eine Verletzung grundsätzlich nicht verhindern, jedoch die Schwere der Verletzungsfolgen mindern.

Nach einem Sturz kann längeres Hängen im Gurt und die falsche Lagerung des Verletzten zu schweren bis tödlichen Gesundheitsschäden führen. Die unsachgemäße Benutzung oder Veränderungen der PSAgA können zum Absturz mit Verletzung des Körpers und etwaigem Tod führen!

(Ort)

(Datum)


(Unterschrift des Unternehmers)

Diese Betriebsanweisung ist den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben (Aushang/Unterweisung)!

IV. Unterweisungs- und Hilfemodul

- ***Unterweisungsnachweis***
- ***Beauftragung Mitarbeiter
Arbeitsplattform***
- ***Anforderung Beratung und
Infomaterial***

***Absturzgefahren
am
Arbeitsplatz***

 Arbeitsschutz- materialien	Unterweisungsmodul	Mitarbeiterunterweisung <small>gem. § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierenden Rechtsverordnungen i.V.m. § 3 VSG 1.1</small>	Unternehmen: <small>(Name, Anschrift)</small>
		<u>Arbeitsplätze, -verfahren, -mittel, -stoffe:</u> <h2 style="text-align: center;">Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes</h2>	Verantwortliche(r): <small>(Name des Unternehmers)</small>

Folgende Betriebsanweisung dienen als Grundlage zur Unterweisung:	Etwaige Bemerkungen (z.B. praktische Übungen):
<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung „Arbeitsplattformen an Traktoren“	
<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung „Arbeiten auf dem Flachdach“	
<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung „Arbeiten auf dem (Roll-)Gerüst“	
<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung „Arbeiten auf dem Gewächshausdach“	
<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung „Arbeiten auf dem Silo“	
<input type="checkbox"/> Betriebsanweisung „Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“	

An der Unterweisung des Unternehmers haben heute teilgenommen:

(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)
(Vorname und Name des Mitarbeiters)	(Unterschrift des Mitarbeiters)

Wurden weitere Themen zum Arbeitsschutz angesprochen? nein ja, folgende:

Unterweisung durchgeführt:

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Unternehmers)

 Der Unterweisungsnachweis verbleibt in Ihrem Unternehmen!
 Die GRAU hinterlegten Felder sind vom Unternehmer auszufüllen bzw. von den Mitarbeitern zu unterschreiben.



Beauftragung zur Bedienung von Traktoren mit angebauter Arbeitsplattform

Das Unternehmen

Unternehmen [Name]:	
Anschrift [Str., PLZ, Ort]:	

beauftragt die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter

Frau / Herr [Vorname, Name]:	geb.:
Wohnhaft [Anschrift]:	

aufgrund ihrer / seiner persönlichen Eignung, der gerätespezifischen Einweisung und Unterweisung durch den Unternehmer, als Bediener nachstehend genannter Arbeitsplattform, angebaut an einem Traktor.

Traktor(en) [Hersteller, Typ]:	Frontlader [Hersteller, Typ]:	Arbeitsplattform(en) [Hersteller, Typ]:

Sie / Er ist verpflichtet die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere VSG 3.1 „Technische Arbeitsmittel“ i. V. m. LSV-Information T01 „Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Traktoren“, die Bedienungsanleitungen der Hersteller und die Betriebsanweisung zu beachten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift und Stempel
Unternehmer / Bevollmächtigter

Unterschrift
Mitarbeiterin / Mitarbeiter

Die grau hinterlegten Felder sind vom Unternehmen auszufüllen. Das unterschriebene Originaldokument ist der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter zu übergeben, vorab eine Kopie für die Personalunterlagen anfertigen. Bei der Beauftragung mehrerer Mitarbeiter, muss für jeden Mitarbeiter jeweils ein eigenes Dokument erstellt werden.



Arbeitsschutz-
materialien

Hilfemodul

Themenbereich:
Elektrosicherheit
in der Landwirtschaft, im Forst und Gartenbau

Wir haben ihr Interesse geweckt? Sie wünschen

(bitte ankreuzen)

die LSV-Information T01 „Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Traktoren“. Wir senden Ihnen diese Informationsbroschüre gerne per E-Mail zu.

die DGUV Regeln 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“. Wir senden Ihnen diese Informationsbro-schüren gerne per E-Mail zu.

nochmals die Gefährdungsbeurteilung aus dem dritten Themenheft „Betriebliche Verkehrswege, Treppen und Leitern“. Wir senden Ihnen diese Gefährdungsbeurteilung gerne per E-Mail zu.

dass Ihr persönlicher Ansprechpartner des Sicherheitstechnischen Dienstes mit Ihnen einen Termin abspricht und Sie zur Beratung vor Ort aufsucht. Die hierbei etwaig zusätzlich erbrachten Betreuungsstunden werden Ihnen gemäß Satzung der SVLFG berechnet.

Name des Unternehmens:

Mitgliedsnummer SVLFG:
(siehe unser Anschreiben oben rechts)

Rufnummer für etwaige
Terminabsprache:

E-Mail-Adresse zur
Übersendung des
Informationsmaterials:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Unternehmers)

**Trennen Sie diese Seite bitte heraus, füllen diese vollständig aus und senden diese dann
per E-Mail an: STD@SVLFG.DE
oder
per Fax an: (0561) 785 219 117**